



Bereich: Ordnungswesen
Az: 32-0
Datum: 16.02.2006

2006/052
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	09.03.2006	
Rat der Stadt	23.03.2006	

Betreff

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Castrop-Rauxel zum Schutz vor Immissionsbelastungen durch das Abbrennen von Brauchtumsfeuern

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung.

Beisenherz

Eckhardt

Sachverhalt

§ 7 Abs. 1 des bis zum 31.05.2004 gültigen Landesimmissionsschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LImSchG -alt-) traf Regelungen u. a. hinsichtlich des Verbrennens von Gegenständen im Freien. Danach war dies untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden konnte.

Die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften gaben unter Ziffer 7.1 Hinweise zur Feststellung einer erheblichen Belästigung. Danach war die Beurteilung von den Umständen des Einzelfalles abhängig, insbesondere von der Zeit, der Dauer, des Ortes, der Häufigkeit und des Zwecks des Verbrennungsvorgangs. Weiter wurde in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass örtliches Brauchtum (Martinsfeuer o. ä.) in der Regel nicht als erhebliche Belästigung anzusehen war.

Dies hatte zur Folge, dass die in Castrop-Rauxel geplanten und durchgeführten Brauchumsfeuer nicht dem grundsätzlichen Verbot des § 7 Abs. 1 LImSchG -alt- unterlagen und somit keiner Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde bedurften.

Im Laufe der Jahre ist es dem Bereich Ordnungswesen jedoch gelungen, eine Vielzahl von Veranstaltern davon zu überzeugen, die geplanten Feuer im Vorfeld zumindest anzuzeigen. Dies wurde bewirkt durch das Angebot, andere Behörden (Feuerwehr, Polizei usw.) über den Abbrennzeitpunkt und -ort zentral zu informieren.

Durch diese Anmeldungen ergab sich für den Bereich Ordnungswesen und die Feuerwehr die Möglichkeit, die über diesen Weg bekannt gewordenen Brauchumsfeuer hinsichtlich der Brennmaterialien und der einzuhaltenden Distanzflächen zu überprüfen und gegebenenfalls das Entzünden zu untersagen.

Diese Kontrollen ergaben in den vergangenen Jahren, dass nahezu jeder zweite überprüfte Haufen zu beanstanden gewesen ist, da sich Brennmaterialien darin befunden haben, die im Rahmen eines Brauchumsfeuers keine Verwendung finden durften (insbesondere feuchte Hölzer, die zu einer erheblichen Rauchentwicklung führen). Darüber hinaus musste festgestellt werden, dass in nahezu jedem fünften Brauchumsfeuer auch behandelte Hölzer wie lackierte Türen, Möbel u. ä. verbrannt werden sollten.

In Castrop-Rauxel und den benachbarten Kommunen werden das Osterfeuer und das Sankt-Martin-Feuer als Brauchumsfeuer angesehen.

Bei der weiteren Betrachtung soll hier lediglich auf das Osterfeuer abgestellt werden, da das Sankt-Martin-Feuer in der vergangenen Jahren eine eher nachrangige Rolle gespielt hat (zwischen zwei und drei Dutzend Anmeldungen, überwiegend von Schulen und Kindergärten).

Im Jahr 2005 wurden dem Bereich Ordnungswesen **114** Osterfeuer angezeigt (2004: **126** / 2003: **131** / 2002: **93**). Zu der „Dunkelziffer“ der nicht angezeigten Feuer können naturgemäß keine konkreten Zahlen genannt werden. Nach Schätzungen des Bereichs Ordnungswesen dürfte die Zahl der tatsächlich abgebrannten Osterfeuer etwa doppelt so hoch gewesen sein.

Der weitaus überwiegende Teil der Osterfeuer (schätzungsweise drei Viertel) sind in der Vergangenheit am Nachmittag oder Abend des Ostersonntags entzündet worden. Diese Konzentration von Osterfeuern hat bislang regelmäßig zu deutlich bemerkbaren Luftverunreinigungen geführt.

Das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA NRW) hat in einer Veröffentlichung vom 03.04.2002 auf eine extrem hohe Schwebstaubbelastung im Ruhrgebiet während der Nacht von Samstag auf Ostersonntag (30./31. März 2002) hingewiesen. Im Bereich von acht Messstationen im mittleren und östlichen Ruhrgebiet wurden Dreistundenmittel von über 400 Mikrogramm/Kubikmeter ermittelt.

Insgesamt reichten die hohen Spitzenwerte in dieser Nacht aus, den Staubgrenzwert von 50 Mikrogramm/Kubikmeter (EU-Richtwert, der lediglich an 35 Tagen eines Jahres überschritten werden darf) an 24 von seinerzeit 41 Messstationen zu überschreiten.

Nicht zuletzt diese Erfahrungen haben dazu geführt, dass der eingangs genannte § 7 Abs.1 LImSchG zum 01.06.2004 neu gefasst worden ist.

Nunmehr ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Gegenständen zum Zwecke der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken (**z.B. Brauch-
tumsfeuer**) im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können.

Den Gemeinden ist die Möglichkeit eingeräumt worden, durch ordnungsbehördliche Verordnung nähere Einzelheiten hierzu zu bestimmen und auf Antrag Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot zuzulassen.

Mit dem beiliegenden Verordnungsentwurf soll in Castrop-Rauxel von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

In erster Linie soll hierdurch eine bessere und gelenkte Regelung der Problematik „Brauchtumsfeuer“ (nicht die Abschaffung dieser Tradition) ermöglicht werden, wobei die Osterfeuer hauptsächlich betroffen sein werden, die neben der nicht unerheblichen Luftbelastung in einigen Fällen auch ein nicht minder erhebliches Gefahrenpotential mit sich gebracht haben.

Dieser Situation wurde bisher mit einem beachtlichen Zeit- und Personal- und damit Kostenaufwand begegnet, um sie in den Griff zu bekommen.

Hinsichtlich der in einer ordnungsbehördlichen Verordnung bestimmbaren Einzelheiten spricht die neue Vorschrift des § 7 LImSchG in nicht abschließender Form von einer Anzeigepflicht. Nach eingehender rechtlicher Prüfung und Würdigung, insbesondere des vom Gesetzgeber verfolgten Zwecks, und unter Beachtung der Rechtsprechung des OVG Münster sowie der Hinweise des Städte- und Gemeindebundes ist von einer Anzeige- und Genehmigungspflicht auszugehen.

Ziel der Neuregelung ist es, die mit dem Abbrennen von Brauchtumsfeuern verbundenen Gefahren und (erheblichen) Belästigungen anhand eines qualifizierten Antrages prüfen und feststellen zu können, um dann gegebenenfalls eine Untersagung (im Sinne einer Ablehnung der beantragten Erlaubnis) auszusprechen.

Die in der Verordnung enthaltenen Regelungen sollen die Anzahl dieser Feuer merklich vermindern. Dies soll durch § 1 der Verordnung erreicht werden. Dort wird festgeschrieben, dass in Castrop-Rauxel lediglich das Osterfeuer und das Sankt-Martin-Feuer als Brauchtumsfeuer anerkannt wird. Darüber hinaus wird der Kreis der Veranstalter auf die in Abs. 2 Buchst a) genannten Organisationen, Gemeinschaften und Vereine beschränkt.

Ferner soll die Verordnung das durch Brauchtumsfeuer bestehende Gefahren- und Belästigungspotential reduzieren.

Dies soll durch die in § 4 aufgeführten Genehmigungsaufgaben bewirkt werden. Durch die Festschreibung des zur Verwendung kommenden Materials soll das Ausmaß der zu befürchtenden Luftbelastungen durch Rauch begrenzt werden.

Die Vorgaben u. a. zu den Mindestabständen und Aufsichtspflichten sollen dazu dienen, die potentielle Gefahren zu minimieren.

An dieser Stelle soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass durch diese ordnungsbehördliche Verordnung das Abbrennen von Brauchtumsfeuern nicht unmöglich gemacht werden soll. Es soll lediglich bewirkt werden, dass deren Anzahl durch Ausschluss der „privaten“ Feuer auf ein erträgliches Maß reduziert wird.

Der Bezirksregierung ist nach vorheriger Absprache ein Entwurf dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung im November 2005 zur Prüfung vorgelegt worden, da deren Zustimmungsbedürftigkeit nach § 5 Abs. 4 LImSchG unterstellt worden ist. Es erschien sinnvoll, der dortigen Kommunalaufsicht die Verordnung zur vorherigen Durchsicht zur Verfügung zu stellen, damit dem Rat ein fehlerfreier Verordnungsentwurf vorgelegt werden kann.

Nach eingehender Prüfung ist man bei der Bezirksregierung zu der Überzeugung gelangt, dass die zunächst unterstellte Zustimmungsbedürftigkeit nun doch nicht vorliege, da die betreffende Verordnung sich auf § 7 Abs. 2 LImSchG beziehe und nicht, wie zunächst angenommen, auf § 5 Abs. 1 LImSchG.

Die vorgeschriebene öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs in der Zeit vom 28.12.2005 bis 27.01.2006 gemäß § 5 Abs. 3 LImSchG hat zu keinerlei Stellungnahmen geführt.

Als Träger öffentlicher Belange wurden die beiden Kirchengemeinschaften, der Bereich 37 und der EUV angeschrieben und gemäß § 5 Abs. 2 LImSchG darum gebeten, zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Der Kirchenkreis Herne sowie der Bereich 37 haben dargelegt, dass gegen den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung keinerlei Bedenken bestehen.

Seitens des EUV ist keine Reaktion erfolgt.

Das Dekanat Castrop-Rauxel hat Stellungnahmen der katholischen Kirchengemeinde St. Josef und der Kolpingfamilie Castrop-Rauxel - Frohlinde übersandt.

Übereinstimmend wird in beiden Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass einerseits der vorgesehene Mindestabstand von 100 Metern (§ 4 Abs. 1 Ziffer 4) nicht eingehalten werden kann und andererseits der vorgesehene Endzeitpunkt von 22.00 Uhr (§4 Abs. 1 Ziffer 6) als nicht praktikabel angesehen wird, weil das Feuer erst im Anschluss an die Osternachtsliturgie angezündet wird, also erst gegen 22.00 Uhr.

Auf Grund dieser Einwände wurde dem § 4 der Verordnung der Abs. 4 angefügt, in dem Ausnahmen von den Auflagen ermöglicht werden.

Die Feuerwehr hält Ausnahmeregelungen bezüglich der erforderlichen Mindestabstände für möglich, wenn ihre Beteiligung sichergestellt ist.

Anlage

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG DER STADT CASTROP-RAUXEL ZUM SCHUTZ VOR IMMISSIONSBELASTUNGEN DURCH DAS ABBRENNEN VON BRAUCHTUMSFEUERN

Auf Grund der

§§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen - Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1980 (GV NRW Seite 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV NRW Seite 528)

in Verbindung mit den

§§ 7, 14 und 17 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräusche und ähnlichen Umwelteinwirkungen des Landes Nordrhein-Westfalen - Landesimmissionsschutzgesetz NRW (LImSchG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung 18.03.1975 (GV NRW Seite 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW Seite 229)

erlässt die Stadt Castrop-Rauxel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom _____

folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verbot und Genehmigung
- § 3 Antrag
- § 4 Genehmigungsaufgaben
- § 5 Kontrollen
- § 6 sonstige Vorschriften
- § 7 Gebühren
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Entfachen und Abbrennen von Brauchtumsfeuern im gesamten Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel.
- (2) Brauchtumsfeuer dienen ausschließlich der traditionellen Brauchtumpflege, nicht aber der Abfallbeseitigung. Ein traditioneller Hintergrund liegt vor, wenn Feuer
 - a) bereits seit Jahren von Dorf- oder Stadtteilgemeinschaften, Glaubensgemeinschaften, Vereinen oder sonstigen Organisationen ausgerichtet werden,
 - b) der Brauchtumpflege dienen und
 - c) als öffentliche Veranstaltungen für jedermann zugänglich sind, auch wenn sie auf privaten Grundstücken durchgeführt werden.
- (3) Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Verordnung sind ausschließlich das Osterfeuer und das Sankt-Martin-Feuer.
- (4) Osterfeuer dürfen nur in der Zeit von Gründonnerstag bis Ostermontag und Sankt-Martin-Feuer nur in der Zeit vom 05. November bis 11. November abgebrannt werden.

§ 2

Genehmigungspflicht

- (1) Brauchtumsfeuer bedürfen der Genehmigung.
- (2) Der Bereich Ordnungswesen erteilt auf Antrag die Genehmigung nach Absatz 1, wenn durch das betreffende Brauchtumsfeuer keine Gefährdungen, erhebliche Belästigungen oder sonstige Nachteile für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung, oder Funkenflug zu befürchten sind.
- (3) Unbeschadet des Abs. 2 kann die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt oder mit einer Bestimmung versehen werden, durch die dem Veranstalter ein Handeln, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird.

§ 3

Antrag

- (1) Ein Antrag nach § 2 Abs. 2 ist spätestens vier Wochen vor dem Abbrenndatum schriftlich beim Bereich Ordnungswesen zu stellen.
- (2) Dieser Antrag muss enthalten:
 - a) genaue Angaben zu Ort und Zeitpunkt des geplanten Verbrennungsvorganges unter Beifügung eines Lageplanes,

- b) eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers, sofern dieser nicht der Veranstalter ist, und
- c) eine Erklärung über die Art und Menge des Brennmaterials.

Darüber hinaus ist in diesem Antrag eine erwachsene Person zu benennen, die die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung trägt.

- (3) Andere Veranstalter als die in § 1 Abs. 2 Buchst. a) genannten Vereinigungen müssen in diesem Antrag ihr besonderes privates Interesse an der Durchführung eines Brauchtumsfeuers begründen.

§ 4 **Genehmigungsauflagen**

- (1) Zur Vermeidung von Gefährdungen, erhebliche Belästigungen oder sonstiger Nachteile für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Absatz 2 sind die nachfolgenden Auflagen zu beachten:
 - 1. Es darf ausschließlich raucharmes, trockenes und naturbelassenes Holz wie Strauch- und Astschnitt verbrannt werden. Abfälle jeglicher Art sind unzulässig.
 - 2. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine Brandbeschleuniger (z. B. Benzin oder Öle) verwendet werden.
 - 3. Der aufgeschichtete Gehölzhaufen darf eine Höhe von 2 Metern nicht übersteigen.
 - 4. Die nachfolgenden Mindestabstände sind grundsätzlich einzuhalten:
 - a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmten Gebäuden, von einer Bundesautobahn und einer Waldungen
 - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen und von öffentlichen Verkehrsflächen sowie von einzelstehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch
 - 5. Das Feuer ist bis zum endgültigen Erlöschen von mindestens einer erwachsenen Personen zu beaufsichtigen.
 - 6. Der Verbrennungsvorgang muss bis spätestens 22.00 Uhr beendet sein und eventuell noch vorhandene Glut ist zu übererden.
 - 7. An der Feuerstelle ist geeignetes Löschmittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
 - 8. Ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung oder Funkenflug ist unbedingt zu verhindern. Aus diesem Grunde ist das Feuer bei aufkommendem starken Wind sofort zu löschen.

9. Die Feuerstelle ist am Folgetag auf Glutnester und Schwelbrände hin zu kontrollieren. Gegebenenfalls muss erneut abgelöscht werden.
- (2) Der Gehölzhaufen ist erst am Tag vor dem Entfachen aufzubauen oder umzuschichten, damit eventuell darin befindliche Tiere nicht geschädigt werden.
- (3) Die Auflagen nach Absatz 1 können im Einzelfall ergänzt oder modifiziert werden.
- (4) Auf Antrag können von den Auflagen nach Absatz 1 Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese begründet sind und die beteiligten Fachbereiche, insbesondere die städtische Feuerwehr, diesem zustimmen.

§ 5 Kontrollen

- (1) Dem Bereich Ordnungswesen und der Feuerwehr ist jederzeit ungehinderter Zugang zum Abbrennort zum Zwecke von Kontrollen zu gewähren.
- (2) Sollten Kontrollen ergeben, dass der Antrag unrichtige Angaben enthält oder dass die in der Genehmigung aufgeführten Auflagen nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, ist die Genehmigung zu widerrufen und das Feuer sofort zu löschen.
- (3) Ergeben Kontrollen, dass die erteilten Auflagen im Einzelfalle nicht ausreichen können sie ergänzt oder modifiziert werden.
- (4) Für Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 bedarf es nicht der Schriftform.

§ 6 Sonstige Vorschriften

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen nach der Straßenverkehrsordnung, dem Straßen- und Wegegesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, anderen Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes, dem Landesabfallgesetz sowie der Abfallsatzung der Stadt Castrop-Rauxel und der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Castrop-Rauxel bleiben unberührt.

§ 7 Gebühren

- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung einer Genehmigung nach dieser Verordnung werden Gebühren auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW 2001, S. 262) in der zur Zeit gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Verwaltungsgebühr beträgt 50,00 EURO je Antrag. Diese Gebühr kann im Einzelfall auf bis das Dreifache angehoben werden, wenn ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand notwendig wird.

(3) Für Veranstalter nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) dieser Verordnung gilt Gebührenfreiheit.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Buchst. d) LImSchG handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) ein Brauchtumsfeuer entzündet, ohne im Besitz einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung zu sein,
 - b) die in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Auflagen nicht oder nur teilweise einhält oder
 - c) Auflagen nach § 5 Abs. 3 dieser Verordnung nicht beachtet.

Ebenfalls ordnungswidrig handelt der Veranstalter sowie die im Antrag angegebene verantwortliche Person, wenn sie Verstöße nach den Buchst. a) bis c) zulässt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können Gegenstände im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am _____ in Kraft.

